

## **Marktgebührensatzung für die Gemeinde Gingst.**

Auf der Grundlage der Marktsatzung der Gemeinde Gingst vom 30.11.2019 wird folgende Satzung erlassen:

### **§1 Gegenstand der Gebühr**

Die Inanspruchnahme einer Fläche für den Markt zur Ausübung eines Gewerbes, ambulanten Handels, unterliegt der Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung (Marktgebühr).

### **§2 Gebührenhöhe**

Die Marktgebühr beträgt pro Tag der Inanspruchnahme der Gesamtstandfläche

A auf Märkten auf alle Stände je lfd. Meter und Tag Euro 1,50

B im Straßenhandel für alle Stände je qm und Tag Euro 2,50

### **§3 Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Marktgebühr wird die vom Marktbesicker in Anspruch genommene Fläche zugrunde gelegt. Bei der Erhebung der Marktgebühr werden Bruchteile von Quadratmetern und der angefangene Tag voll gerechnet.

### **§4 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der ausgestellten Einrichtung, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

### **§5 Fälligkeit**

- (1) Die Marktgebühr ist in voller Höhe am Markttag an die Marktaufsicht zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind bei der Kämmerei des Amtes West-Rügen einzuzahlen. Gebühren für bestellte und vorgemerkte Plätze werden nur erstattet, wenn die Bestellung mindestens 3 Wochen vor Marktbeginn widerrufen wird.
- (3) In begründeten Fällen kann die Marktgebühr ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung Gingst.
- (4) Die Marktgebühr kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.
- (5) Die Entrichtung der Standgebühren ist durch sichtbares Anbringen der Standgenehmigung erkennbar zu machen.

### **§6 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Marktgebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt West-Rügen erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

### **§7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gingst, 02.12.2019

Gerlinde Bieker

Bürgermeisterin